



Tagung für Rechtsvergleichung 1975: München 17.–20. September 1975

Author(s): Dieter Martiny, Kurt Siehr and Peter Behrens

Source: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*, 40. Jahrg., H. 1 (1976), pp. 126-132

Published by: Mohr Siebeck GmbH & Co. KG

Stable URL: <https://www.jstor.org/stable/27875971>

Accessed: 26-06-2024 13:09 +00:00

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at <https://about.jstor.org/terms>



This article is licensed under a Creative Commons Attribution 4.0 International License (CC BY 4.0). To view a copy of this license, visit <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.



JSTOR

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*

MISZELLEN

TAGUNG FÜR RECHTSVERGLEICHUNG 1975

München 17.–20. September 1975

Zu der im zweijährigen Turnus stattfindenden Tagung für Rechtsvergleichung hatten diesmal die Deutsche und die Österreichische Gesellschaft für Rechtsvergleichung gemeinsam eingeladen¹. In der Eröffnungssitzung verlas Prof. von Caemmerer, Freiburg i. Br., den Festvortrag des erkrankten Prof. Jescheck, Freiburg i. Br., über „Die deutsche und österreichische Strafrechtsreform“. Anschließend berieten Mitglieder und Gäste der Gesellschaft in Arbeitssitzungen die von den Fachgruppen gewählten Themen. Die Tagung schloß mit einer Mitgliederversammlung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsvergleichung.

In die Arbeitsgebiete dieser Zeitschrift fielen die Themen der Fachgruppen für Grundlagenforschung, für Zivilrechtsvergleichung und für Handels- und Wirtschaftsrecht; über sie soll hier kurz berichtet werden. Von den übrigen Fachgruppen behandelte die Fachgruppe für öffentliches Recht „Auswirkungen der Inflation auf das Steuerrecht“, die Fachgruppe für Europarecht „Die Rechtsetzungsbefugnisse der EWG in Generalermächtigungen, insbesondere in Art. 235 EWGV“ und die Fachgruppe für Strafrecht „Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität und Möglichkeiten ihrer strafrechtlichen Bekämpfung“. In der Arbeitssitzung der Fachgruppe für vergleichende Rechtsgeschichte und Rechtsethnologie wurde ebenfalls ein strafrechtliches Thema beraten: „Traditionelles und modernes Strafrecht in Ostasien (China, Korea, Japan)“. Die Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz hatte „Das Europäische Markenrecht und sein Verhältnis zum nationalen Marken- und Wettbewerbsrecht“ als Thema gewählt.

I.

Die Fachgruppe für Grundlagenforschung beschäftigte sich unter dem Vorsitz und der Diskussionsleitung von Prof. Kübler, Konstanz, und Prof. von Schwind, Wien, mit dem Thema: „Welche Arten von sozialen Konflikten kommen vor die staatliche Gerichtsbarkeit, insbesondere die obersten Gerichte?“ Nach Verlesung einer Einführung aus der Feder des an der Teilnahme verhinderten Prof. Coing gab Dr. Fischer, Präsident des Bundesgerichtshofs, eine ausführliche Einleitung in das Thema. Nach einem Überblick über die Zu- und Abnahme der Streitigkeiten auf einigen Rechtsgebiete-

¹ Zur Tagung für Rechtsvergleichung 1971 siehe den Bericht von Drobnič/Behrens/Waehler, *RabelsZ* 36 (1972) 181 ff.

ten und bestimmter problematischer Fragen, mit denen der BGH befaßt wird, versuchte er die dafür maßgeblichen Faktoren zu bestimmen. Der Erlaß eines neuen Gesetzes führe zunächst zu einem Anstieg der Fälle. Sei das Gesetz hinreichend klar, so sinke oder stabilisiere sich jedoch die Zahl nach einiger Zeit. Bildeten sich neue Vertragstypen heraus (z. B. Reiseveranstaltervertrag, Fernkurs), so müsse die Rechtsprechung helfend eingreifen, weil die Kautelarjurisprudenz oft nur die Interessen einer Partei in sehr einseitiger Weise berücksichtige. An dritter Stelle nannte *Fischer* den Wandel wirtschaftlicher, technischer und sozialer Verhältnisse. Neu auftauchende Fragen des Fernsehens hätten z. B. den BGH seit der Mitte der fünfziger Jahre mehr beschäftigt. Seit etwa das Hypothekengeschäft von Banken formularmäßig abgewickelt werde, sei die Zahl der Fälle gesunken. Schließlich könne eine veränderte Rechtsprechung – wie z. B. Anerkennung des Persönlichkeitsrechts – eine Zunahme der Fälle bewirken.

Ging *Fischer* vorwiegend vom Standpunkt des Revisionsrichters aus, so war für den ersten Referenten, Federal Circuit Judge *Adams*, Washington, D.C., das right to judicial review der Ansatzpunkt. Die Überlastung des Supreme Court führe zu der Frage, inwieweit dieser noch als Motor des sozialen Fortschritts wirke und welche Chance bestehe, einen Fall bis vor dieses Gericht zu bringen. Certiorari habe 1971 nur noch in 5,8 v.H. der Fälle gewährt werden können. Da sich der Supreme Court vor allem mit Minoritäten und Bürgerrechtsfragen beschäftige, kämen Antitrust-, Konsumenten- und Steuerrechtsfälle kaum vor. Zudem sei das Risiko, daß Entscheidungen der Courts of Appeals aufgehoben würden, sehr gering. Insgesamt würden nur 1 v.H. der Fälle vom Supreme Court angenommen. *Adams* sah darin eine Gefährdung wirksamen Rechtsschutzes, ferner die Gefahr abweichender Rechtsprechung der circuits und eines Nachlassens der richterlichen Verantwortung. Gebiete wie das zwischenstaatliche Verkehrswesen, Rundfunk usw. fielen überwiegend in die Zuständigkeit von administrative agencies. Eine höchstgerichtliche Entscheidung sei hier kaum möglich. Bei gewissen Sozialleistungen verneinten die Gerichte überhaupt ihre Zuständigkeit. Abschließend ging *Adams* auf Reformpläne zur Schaffung eines National Court of Appeals ein.

Hofrat Prof. *Sperl*, Wien, stellte den Begriff des sozialen Konflikts an den Anfang. Er umfasse alle Konflikte innerhalb der positiven Rechtsordnung, also alle der gerichtlichen Entscheidung zugänglichen und bedürftigen Fälle der Polarität der Standpunkte eines Anspruchswerbers und Anspruchsgegners. Dem Grundsatz nach unterliege der soziale Konflikt der staatlichen Gerichtsbarkeit. Ausnahmen bestünden zwar hinsichtlich der privaten Schiedsgerichtsbarkeit, doch sei diese in Österreich nicht sehr bedeutsam. Ferner gebe es einige Rechtsmittelbeschränkungen.

Prof. *Cornish*, London, meinte, man müsse sich klar darüber werden, welche sozialen Konflikte als rechtliche verstanden würden. Ferner dürfe man nicht bei einer bloßen Beschreibung dessen stehenbleiben, was bei einem obersten Gericht quantitativ anfalle. Vielmehr sei zu fragen, wie Konflikte vor das höchste Gericht gelangten oder warum bestimmte Konflikte überhaupt nicht vor die Gerichte kämen. Im einzelnen sprach er folgende

Faktoren an: Die Konstruktion der rights of appeal, finanzielle Rahmenbedingungen, insbesondere der Einfluß von Kostenrisiko und legal aid, die Abneigung großer Unternehmen und der Regierungsstellen gegen Gerichtsverfahren, die Rolle der juristischen Berufe (etwa die Bereitschaft und Verfügbarkeit von Anwälten), Änderungen der Rechtsprechung oder der Gesetzgebung. Eine für eine Gruppe günstige Gerichtsentscheidung könne z. B. weitere Prozesse nach sich ziehen. *Cornish* betonte, daß es schwierig sei, den Einfluß einzelner Faktoren, insbesondere des letztgenannten, nachzuweisen. Es sei auch nicht einfach herauszufinden, warum es in manchen Angelegenheiten so gut wie keine reported cases gebe.

Die Nachmittagsdiskussion ergab eine weitgehende Übereinstimmung dahin, daß gewisse Rahmenbedingungen bestehen, wie sie im Schiedsgerichtswesen und in Rechtsmittelbeschränkungen Ausdruck gefunden haben. Hinsichtlich der Fälle, die vor die obersten Gerichte gelangten, müsse man die hemmenden oder fördernden Faktoren rechtstatsächlich untersuchen. Angesprochen wurden etwa Fragen der Datenerfassung (*Th. Raiser*), der Wirkung der Kostentragung (*Pieper*) und die Auswirkungen von „Grundsatzurteilen“ (*H. P. Westermann*). Im übrigen wurden die Rolle des Bundesgerichtshofs bei der Bildung von Richterrecht sowie das neue Revisionsrecht diskutiert. Hier ging es darum, ob dem BGH nunmehr ein Mittel zur Verfügung steht, die für Rechtseinheit und Rechtsfortbildung wichtigen Fragen auswählen zu können. *Fischer* warnte vor einer starren Idee der Gewaltenteilung. Das Parlament habe manchmal Wichtigeres zu tun, als z. B. einen bestimmten Kaufrechtsparagrafen zu reformieren. Auch wenn eine Frage im Parlament politisch nicht entschieden werden könne, sei die Weiterentwicklung des Rechts der Rechtsprechung überlassen, die gleichsam geduldig an einem Teppich knüpfe und die falschen Fäden wieder herausziehe. Der Bundesgerichtshof sei mit seinen – zumeist älteren – Richtern insgesamt fortschrittlicher als die überwiegend konservativen Oberlandesgerichte. Die Diskussion wandte sich dann der Konzentration von IPR-Fällen an bestimmten Gerichten zu. – Abschließend bemerkte *Kübler*, mit dem Tagungsthema sei Neuland betreten worden; eine für alle Rechtsordnungen gültige Antwort zu geben, sei nicht möglich, wohl aber müsse den aufgeworfenen Fragen weiter nachgegangen werden.

Hamburg

DIETER MARTINY

II.

Die Fachgruppe für Zivilrechtsvergleichung beschäftigte sich unter dem Vorsitz und der Diskussionsleitung von Prof. *Kötz*, Konstanz, mit dem Thema „Inflationsbewältigung im Zivil- und Arbeitsrecht“, und zwar in vier Länderreferaten von Rechtsanwalt Dr. *E. Mezger*, Paris, Dr. *Lipkau*, Vorstandsmitglied der Deutsch-Südamerikanischen Bank in Hamburg, Prof. *Suviranta*, Helsinki, und Prof. *F. A. Mann*, London, sowie einem Generalreferat von Prof. *Sp. Simitis*, Frankfurt a. M. Die Podiumsdiskussion ging

abschließend in eine allgemeine Diskussion der Fachgruppenteilnehmer über.

Mezger zeichnete als erster Länderreferent ein klares Bild der französischen Rechtslage. Danach kann Frankreich insofern als *das* Land des Nominalismus bezeichnet werden, als dort einhellige Meinung in Literatur und Rechtsprechung ist, daß ein Richter eine Geldschuld nicht aufwerten darf. Schutz gegen Inflation bietet vielmehr die Indexierung von Geldschulden, was durch Gesetz, durch Vertrag oder durch Richterspruch erfolgen kann. Das jüngste Beispiel für die – sogar obligatorische – richterliche Indexierung bildet der neue Art. 276–1 II C.c. (eingefügt durch das Gesetz Nr. 75–617 vom 11. 7. 1975 über die Scheidungsreform) über die Unterhaltsrente zugunsten eines geschiedenen Ehegatten. Nicht jede Indexklausel ist jedoch wirksam. Seit der Verordnung Nr. 59–246 vom 4. 2. 1959 gilt das Prinzip des Sachzusammenhangs: Der geschuldete Betrag darf nur in Relation gesetzt werden zu einem solchen Vergleichswert, der unmittelbare Beziehung zu der Geldschuld aufweist, wie z. B. die geschuldete Bausumme zum amtlichen Baukostenindex, nicht etwa zum allgemeinen Lebenshaltungs- oder Lohnindex. Eine Ausnahme von diesem Prinzip gilt u. a. für Unterhaltsschulden (vgl. z. B. Art. 208 II C.c. i.d.F. von 1972). Sie sind frei indexierbar, können also auch mit dem Arbeitslohnindex gekoppelt werden.

Lipkau schilderte die tatsächliche und rechtliche Situation in Brasilien, wo man bereits seit mehr als einem Jahrzehnt mit großen Inflationsraten lebt, die auf ein überzogenes Expansionsprogramm zurückzuführen sind. Zwar wurde eine Geldwertstabilität noch nicht wiedergewonnen, jedoch haben Gesetzgebung und Rechtsprechung – im ganzen gesehen – einen positiven Beitrag bei degressiver Inflation geleistet. Ohne daß es den Gerichten verboten ist, Geldwertschulden aufzuwerten oder anzupassen, haben die Indices die größte Bedeutung erlangt. Insbesondere der Index für Steuerschulden erlaubt nicht nur die Wertberichtigung dieser Schulden; er dient auch bei privaten Rechtsgeschäften als Parameter für Indexklauseln. Hinzu kommen, insbesondere im Miet- und Arbeitsrecht, Spezialgesetze, die allein oder in Verbindung mit eingebauten Gleitklauseln Unrecht zu vermeiden versuchen (z. B. Mindestlohngesetze)².

Die von *Suviranta* dargestellte finnische Situation wird dadurch gekennzeichnet, daß seit 1968 für reine Inlandsverträge Indexklauseln grundsätzlich verboten sind. Zwar gibt es für bestimmte Geldschulden (z. B. familienrechtliche Unterhaltsrenten) gezügelte Ausnahmen (etwa Anpassung der Geldschuld nur in Abständen von zwei Jahren), auch darf der Richter von sich aus Wertberichtigungen vornehmen. Jedoch sei die Inflation durch die Einschränkung der Vertragsfreiheit ganz wesentlich im Zaum gehalten worden.

Da *F. A. Mann* erkrankt war, verlas *Kötz* dessen Manuskript. In Großbritannien darf nur aufgrund gesetzlicher Ermächtigung vom Nominalismus abgewichen werden. Deshalb gibt es auch in der Rechtsprechung keinerlei Ansätze zu einer Aufwertungspraxis. Nur durch Indexklauseln und besondere Ermächtigungen (z. B. zugunsten der building societies hinsichtlich des Zinsfußes) kann eine Wertberichtigung ermöglicht werden. – In den Verei-

² Vgl. auch *Wald*, *RabelsZ* 35 (1971) 268–283.

nigten Staaten dominiert ebenfalls mangels einer Aufwertungsrechtsprechung die Indexierung von Geldschulden. Bei Entschädigungen im Unfallrecht wird bei der üblichen Kapitalabfindung die Inflation berücksichtigt. Da sich hierbei häufig Millionenbeträge ergeben, versucht man neuerdings, die Abfindung durch indexierte Rentenzahlungen zu ersetzen, wie Prof. *Fleming*, Berkeley, Cal., ergänzend bemerkte. Eine solche Tendenz ist in Großbritannien nicht zu verzeichnen (*Graupner*, London). Mit der Abfindungssumme kann man vielmehr property bonds erwerben, deren Wert mit dem des Eigentums steigt (Prof. *Schmittthoff*, London).

Simitis betonte in seinem rechtsvergleichenden Generalreferat vor allem drei Punkte: Zum ersten zeigt sich, daß kein Staat ohne Abstriche vom reinen Nominalismus auskommt; zum zweiten wird dem Einzelnen sowie den Tarifpartnern die Möglichkeit gegeben, sich durch Indexklauseln oder kurze Laufzeit der Tarifverträge vor Geldwertschwankungen zu schützen; und schließlich ergibt ein Rechtsvergleich, daß zwar die Mittel einer Wertberichtigung von Land zu Land variieren, daß aber auffallende Übereinstimmungen darüber bestehen, welche Gläubiger gegen Inflationsverluste zu schützen sind. Dies wird besonders deutlich bei den Unterhaltsberechtigten im weitesten Sinne.

An der abschließenden Podiumsdiskussion unter dem Vorsitz von Prof. *Reichert-Facilides*, Innsbruck, nahmen teil: *Ehret*, Deutsche Bank, Frankfurt a. M., *Schlesinger*, Deutsche Bundesbank, Frankfurt a. M., Prof. *Reimer Schmidt*, Aachener und Münchener Versicherung, Aachen, *Weber*, Bundesministerium der Finanzen, Bonn, *Westphal*, Minister für Wirtschaft und Verkehr, Kiel. Bei einer Beschränkung auf die deutsche Rechtssituation waren sich die Experten verhältnismäßig einig in ihrer Stellungnahme gegen die Indexierung als Mittel der Inflationsbewältigung, und zwar obwohl – vielleicht sogar weil – in den letzten Jahren immer mehr Genehmigungen nach § 3 WährungsG erteilt worden sind. Offen blieb damit die Frage, wie sich der Einzelne gegen das Inflationsrisiko schützen könne. So kam man wieder zurück auf das Richterrecht und fühlte schließlich ein früher schon angeklungenes Unbehagen: Kann man die Inflation überhaupt mit Mitteln des Zivilrechts bewältigen?

Hamburg

KURT SIEHR

III.

Die Fachgruppe für vergleichendes Handels- und Wirtschaftsrecht widmete ihre Arbeitssitzung unter dem Vorsitz von Prof. *Frhr. Marschall von Biberstein*, Frankfurt a. M., dem Thema „*Take-over bids und Offres publiques d'achat sowie die Abfindung der Aktionäre beim Erwerb von Mehrheitsbeteiligungen an Aktiengesellschaften*“. Prof. *Goré*, Paris, Prof. *Schmittthoff*, London, und Rechtsanwalt Dr. *Heinsius*, Frankfurt a. M., erstatteten die Länderberichte.

Mit dem Thema, das sich im Deutschen nur unvollkommen mit dem Be-

griff „Übernahmeangebote“ wiedergeben läßt, hatte die Fachgruppe einen ganz besonders aktuellen und gerade für die Rechtsvergleichung fruchtbaren Gegenstand gewählt: Ein Übernahmeangebot läßt sich allgemein als ein an die Aktionäre einer Gesellschaft (Zielgesellschaft) gerichtetes Angebot charakterisieren, von dieser Gesellschaft emittierte Wertpapiere zu erwerben, und zwar entweder gegen Bargeld (Kaufangebot) oder gegen Wertpapiere, welche die bietende Gesellschaft ihrerseits emittiert hat (Tauschangebot). Die wesentliche Bedeutung eines solchen Angebots liegt jedoch nicht in dieser formalen Beschreibung als Wertpapiertransaktion, sondern in dem Zweck, den es typischerweise verfolgt: es soll die bietende Gesellschaft in den Stand versetzen, die Zielgesellschaft durch Beteiligungsbesitz zu beherrschen. Das Übernahmeangebot ist demgemäß ein Instrument zur Erlangung gesellschaftsrechtlich vermittelter Kontrolle über Unternehmen. Gegenstand der Übernahme sind also nicht eigentlich die Wertpapiere der Zielgesellschaft, ihr Gegenstand ist vielmehr die diesen Wertpapieren von einer bestimmten Quantität an inwohnende Kontrollmacht. Diese Kennzeichnung ermöglicht und gebietet es, Übernahmeangebote nicht isoliert zu betrachten, sondern im Zusammenhang mit anderen Kontrollerrlangungsmethoden vergleichbarer Art, nämlich mit dem Handel bereits vorhandener Aktienpakete einerseits und der Bildung von Aktienpaketen durch gewöhnliche Sukzessivkäufe andererseits.

Transaktionen der genannten Art haben in den letzten zwanzig Jahren in den meisten Industriestaaten eine ständig wachsende Bedeutung im Prozeß der Unternehmenskonzentration gewonnen. Zahlreiche Staaten haben darauf bereits mit nationalen Regelungen reagiert, und auch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat von *Pennington* den Vorentwurf eines entsprechenden Richtlinienvorschlages ausarbeiten lassen³, während sich in Deutschland Kontrollerrlangungsvorgänge gesellschaftsrechtlich noch im regelungsfreien Raum bewegen: eine für die Rechtsvergleichung besonders günstige Konstellation, weil sie nicht nur zur Bereicherung des „Vorrats an Lösungen“, sondern zunächst einmal zu Schaffung eines entsprechenden Problembewußtseins beitragen kann. Dies ist durch die Referate und die sich anschließende Diskussion im Rahmen der Arbeitssitzung der Fachgruppe für vergleichendes Handels- und Wirtschaftsrecht vollauf gelungen.

Schmitthoff berichtete über die vornehmlich im „City Code on Takeovers and Mergers“ – einem auf freiwilliger Selbstkontrolle aufbauenden Verhaltenskodex – enthaltene britische Regelung, die in ihrem Kern durch eine äußerst strikte Verwirklichung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung von Minderheitsaktionären beim Erwerb oder bei der Bildung eines Kontrollpakets gekennzeichnet ist: nach der seit Juni 1974 geltenden Fassung des Code muß jeder, der 30 v.H. oder mehr stimmberechtigte Aktien einer Gesellschaft erwirbt, gleichgültig auf welchem Wege (ob durch Übernahmeangebot, durch Paketerwerb oder durch Sukzessivkäufe), den übrigen Aktionären ebenfalls ein Erwerbsangebot machen. Die von *Goré* vorgebrachte französische Konzeption ist – so wie sie das *Réglement général de la Compagnie des Agents de Change* vom 8. 8. 1973 i.d.F. vom 19. 3. 1975

³ Dazu *Behrens*, ZUntGesR 4 (1975) 434.

enthält – weniger strikt: nur beim Erwerb eines die Kontrolle (nicht notwendigerweise die Mehrheit) vermittelnden Pakets besteht die Verpflichtung, auch ein Angebot zum Erwerb der restlichen Aktien abzugeben. Hingegen können Übernahmeangebote, sofern sie nur auf den Erwerb der Kontrolle gerichtet sind, auf den Erwerb einer bestimmten Menge von Aktien limitiert werden. *Goré* deutete bereits an, was dann die Ausführungen von *Heinsius* aus deutscher Sicht besonders herausstellten: daß die Problematik des Kontrollerwerbs im weiteren konzernrechtlichen Zusammenhang gesehen werden muß. Auf dem Hintergrund dieses zutreffenden Ansatzes überraschte *Heinsius* jedoch mit der These, daß das deutsche Konzernrecht den außenstehenden Aktionären einen befriedigenden Schutz biete – eine These, die jedenfalls für den faktischen Konzern sehr umstritten ist –, und daß sich daher eine Regelung von Kontrollerwerbsvorgängen, die sich in Deutschland ganz überwiegend in Gestalt des Pakethandels vollziehen und selten in Form von Übernahmeangeboten, über gewisse verfahrensmäßige Vorkehrungen hinaus erübrige. Insgesamt wurde aus allen Referaten deutlich, daß rechtspolitische Erwägungen im Hinblick auf Kontrollerlangungsvorgänge zwei Schwerpunkte haben: einen materiellen, der von dem auch im Konzernrecht wiederkehrenden Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre bestimmt ist, und einen verfahrensmäßigen, der vor allem die unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten faire Abwicklung solcher Vorgänge – vor allem bei öffentlichen Übernahmeangeboten – im Auge haben muß. Hatten zu diesen Fragen schon die Referate reiches Material ausgebreitet, so war es besonders zu begrüßen, daß Dr. *Niessen*, Brüssel, die Gelegenheit zu einem Korreferat nahm, in dem er vor allem die aus europäischer Sicht relevanten Regelungsziele darlegte, für deren Verwirklichung er auf den Richtlinienentwurf von *Pennington* als Diskussionsgrundlage hinwies.

Die sich anschließende allgemeine Diskussion, die *Immenga* mit der Vorlage eines Katalogs von Regelungsproblemen und Lösungsmöglichkeiten bereicherte, erwies sich als außerordentlich fruchtbar, indem zahlreiche in den Referaten angesprochene Gesichtspunkte vertieft und durch weitere Erwägungen ergänzt wurden. Die Publikation der Verhandlungen in der Reihe der „Arbeiten zur Rechtsvergleichung“ ist vorgesehen.

Hamburg

PETER BEHRENS